

SICHER DURCHS AUDIT

mit dem Compliance-Management-System
„Recht im Betrieb“ von Rack

RACK
RECHTSANWÄLTE

INHALTSVERZEICHNIS:

1.	Die Einhaltung von Rechtsvorschriften als Bedingung für ein Zertifikat im Auditverfahren.	4
2.	Die Kataloge der unterschiedlichen einzuhaltenden Rechtsvorschriften je nach DIN Vorschrift	4
3.	Das Interesse des Auditors an der Vermeidung des Risikos seiner Expertenhaftung gegenüber einem falsch zertifizierten Unternehmen und Dritten.	4
4.	Die Prüfung der Einhaltung von Organisationspflichten und der zu organisierenden Rechtspflichten.	5
5.	Die für das zu zertifizierende Managementsystem einschlägigen Rechtspflichten.	5
6.	Die tagtägliche Auditfähigkeit des Compliance-Management-Systems durch RECHT IM BETRIEB	6
7.	Die Unternehmenspflichten nach DIN Vorschriften gefiltert	6
7.1.	Arbeitsschutzmanagement (DIN ISO 45001)	6
7.2.	Compliance-Management (DIN ISO 37301)	7
7.3.	Energiemanagement (DIN EN ISO 50001)	8
7.4.	Informationssicherheitsmanagement (DIN ISO 27001)	9
7.5.	Qualitätsmanagement (DIN ISO 9001)	10
7.6.	Umweltmanagement (DIN ISO 14001)	11
8.	Die Vorteile eines effektiven Compliance Managements	12
8.1.	Schutz des Unternehmens	12
8.2.	Schutz der Vorstände und Geschäftsführer	12
8.3.	Schutz der Belegschaft	12
8.4.	Schutz der Kapitalgeber vor Kursverfall durch Rechtsverstöße mit Schadensfolgen	12
8.5.	Schutz vor Reputationsschäden im Wettbewerb	12
8.6.	Schutz vor Ausschlüssen in Vergabeverfahren	12
8.7.	Die Sanktionsminderung durch ein effizientes Compliance-Management	12

1. DIE EINHALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN ALS BEDINGUNG FÜR EIN ZERTIFIKAT IM AUDITVERFAHREN.

DIN Vorschriften enthalten alle als Voraussetzung und Bedingung für ein Zertifikat den Nachweis, dass die Organisationen

„ alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen ermittelt haben und deren Auswirkungen auf ihre Organisation kennen, dass sie für deren Einhaltung sorgen, einschließlich Genehmigungen und Grenzwerte in Genehmigungen und dass sie entsprechende Nachweise vorlegen, über Verfahren zu verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Einhaltung der Vorschriften dauerhaft sicherzustellen“.

2. DIE KATALOGE DER UNTERSCHIEDLICHEN EINZUHALTENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN JE NACH DIN VORSCHRIFT

In den Auditverfahren werden unterschiedliche Rechtsvorschriften auf ihre Ermittlung und ihre dauerhafte Einhaltung vom Auditor geprüft. Die Verantwortlichen im Unternehmen müssen sich auf das Audit vorbereiten, um die entsprechenden Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der einschlägigen Rechtspflichten führen zu können.

Die Auditoren müssen daran interessiert sein, die Rechtsnormen und Rechtspflichten zu kennen, die sie im Audit auf ihre Einhaltung im Unternehmen zu prüfen und zu zertifizieren haben.

Um die Vorbereitung des Audits als auch die Prüfung zu erleichtern, bietet das Compliance-Management-System RECHT IM BETRIEB je nach Auditverfahren einen Katalog der zu prüfenden Rechtspflichten an. Danach können die Verantwortlichen im Unternehmen das Audit vorbereiten. Die Auditoren und Gutachter können die Kataloge der zu prüfenden Rechtspflichten als Checklisten einsetzen, um sicher zu gehen, alle einschlägigen Rechtspflichten auf ihre Einhaltung geprüft zu haben.

3. DAS INTERESSE DES AUDITORS AN DER VERMEIDUNG DES RISIKOS SEINER EXPERTENHAFTUNG GEGENÜBER EINEM FALSCH ZERTIFIZIERTEN UNTERNEHMEN UND DRITTEN.

Fallen Unternehmen trotz Zertifikat nach dem Auditverfahren durch Rechtsverstöße auf, verlieren Unternehmen und Auditoren Vertrauen und Reputation. Schlechte Presse verursacht erheblichen Reputationsverlust. Für falsche Zertifikate haften Auditoren und Umweltgutachter ähnlich wie Wirtschaftsprüfer.¹ Der Zweck von Audits besteht gerade darin, dass Dritte und das Unternehmen auf die zertifizierten Prüfergebnisse vertrauen sollen. Die Risiken der Expertenhaftung steigen mit der Zahl derjenigen, die sich auf die Richtigkeit des Zertifikats berechtigterweise verlassen haben. Aus „Verträgen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ können Auditoren gegenüber Dritten haften, obwohl keine vertragli-

¹ Grünh, Der Umweltgutachter, Berufsrecht und Haftungsrecht im Vergleich zum Wirtschaftsprüfer, 2000, S. 49

chen Beziehungen mit den Dritten bestehen. Gegenüber dem zertifizierten Unternehmen haften Auditoren und Umweltgutachter für Schäden aus Werkvertrag.² Aufsehen erregt haben die falschen Zertifikate im Abgasskandal, in dem der TÜV Nord das Umweltmanagement von VW sowie die Ökobilanz verschiedener Fahrzeuge zertifiziert hat.³

Auditoren und Umweltgutachter unterliegen einer gesteigerten Haftung, weil sie aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung über eine gesteigerte Sachkunde in speziellen Bereichen verfügen und als Experten gelten. Dem Auftraggeber kann gegenüber einem Experten ein vertraglicher Anspruch auf Schadensersatz zustehen, wenn er seine Leistung, das Zertifikat, fehlerhaft erbringt und dadurch ein Schaden verursacht wird. Auch einem Dritten gegenüber kann ein Schadensersatzanspruch bestehen, ohne dass zu dem Dritten ein Vertragsverhältnis besteht, nur weil der Dritte auf die Richtigkeit der Erklärung des Experten vertraut hat, womit der Experte bei Zertifikaten rechnen muss, die im Rechtsverkehr vorgelegt werden. Die Rechtsprechung hat für diese Fälle den eigenen Vertragstyp eines Vertrags zugunsten Dritter entwickelt.

4. DIE PRÜFUNG DER EINHALTUNG VON ORGANISATIONSPFLICHTEN UND DER ZU ORGANISIERENDEN RECHTSPFLICHTEN.

Die Einhaltung aller Rechtspflichten ist nur sichergestellt, wenn sie sechs Organisationspflichten eingehalten sind und die zu organisierenden einschlägigen Rechtspflichten des Unternehmens. Die einschlägigen Rechtspflichten eines Unternehmens müssen erstens ermittelt, zweitens delegiert, drittens aktualisiert, viertens erfüllt, fünftens kontrolliert und sechstens dokumentiert werden. Geprüft werden muss außerdem, welche Rechtspflichten in dem jeweiligen Unternehmen einschlägig sind. Rechtspflichten eines Pharmaunternehmens unterscheiden sich zum Beispiel von den Pflichten eines Maschinenbau- oder eines Logistikunternehmens. Von den einschlägigen Unternehmenspflichten sind je nach dem zu zertifizierenden Managementsystem wiederum eine Teilmenge der einschlägigen Unternehmenspflichten auf ihre dauernde Einhaltung vom Auditor zu prüfen.

5. DIE FÜR DAS ZU ZERTIFIZIERENDE MANAGEMENTSYSTEM EINSCHLÄGIGEN RECHTSPFLICHTEN.

Sowohl das Unternehmen, das das Audit vorbereiten muss, als auch der Auditor müssen an einer Abgrenzung der Unternehmenspflichten interessiert sein, die im Auditverfahren auf ihre dauernde Einhaltung geprüft und zertifiziert werden sollen. Mit dem Herausfiltern dieser Rechtspflichten wird dem Auditor es erleichtert, falsche, lückenhafte oder fehlerhafte Zertifikate und seine Haftung dafür zu vermeiden. Werden die auf dauernde Einhaltung zu prüfenden Pflichten in der Vorbereitung des Audits gefiltert, kann das Unternehmen vor Überraschungen im Audit sicher sein.

2 Rack, CB 8/2016, S.284, Das Risiko der Expertenhaftung beim Zertifizieren von Compliance-Management-Systemen Teil 1 – 3 .

3 Nienhaus, FAS vom 15.11.2015, S.36

6. DIE TAGTÄGLICHE AUDITFÄHIGKEIT DES COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEMS DURCH RECHT IM BETRIEB

Das CMS RECHT IM BETRIEB enthält bei bestimmungsmäßigem Einsatz alle einschlägigen Unternehmenspflichten, die bei der Ersteinrichtung lückenlos ermittelt werden, die auf Mitarbeiter delegiert sind, monatlich aktualisiert werden, erfüllt, auf Erfüllung kontrolliert und automatisch und digital zur Beweissicherung im System dokumentiert sind. Die Erfüllung jeder Unternehmenspflicht wird in einem Erledigungsvermerk dokumentiert. Dadurch lässt sich jederzeit die fortdauernde Einhaltung aller Unternehmenspflichten nachweisen.⁴ Der Auditor kann sich vom Einsatz des CMS überzeugen lassen.

7. DIE UNTERNEHMENSPFLICHTEN NACH DIN VORSCHRIFTEN GEFILTERT

7.1. Arbeitsschutzmanagement (DIN ISO 45001)

4.397 Normen / 13.805 Pflichten

The screenshot shows the 'Glossar der Sachverhalte' (Glossary of Facts) interface. On the left, a search bar contains 'Audit', and a dropdown menu lists various audit types, with 'Audit (Arbeitsschutzmanagement, DIN ISO 45001)' selected. On the right, a table of results is displayed, with the selected entry highlighted. The interface includes filters for 'Bereich', 'Branche', 'Risiko-Filter', 'Suchkatalog', and 'Pflichten'. The 'ausgewähltes Risiko:' field at the bottom shows the selected entry.

Id	Description	Icon
3007	Der Fahrzeughersteller muss eine Erweiterung der Lizenz beantragen.	📁
3008	Zur Ableitung von Niederschlagswasser und sonstigem Wasser von Abfüllplätzen muss ein Leichtflüssigkeitsabscheider vorhanden sein und betrieben werden.	📁
3009	Zur Abschließung der Rohrleitungen sind mittelbar oder unmittelbar wirkende Absperrreinrichtungen vorzusehen.	📁
3010	Zur Erhöhung der Energieeffizienz von Feuerungs-, Vergasungs- und/oder IGCC-Anlagen mit ? 1 500 Betriebsstunden im Jahr, ist eine geeignete Kombination von Techniken, wie zum Beispiel der Optimierung der Verbrennung, zu nutzen.	📁
3011	Der Arbeitgeber muss alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen beurteilen.	📁
3012	Auf dem Anlagengelände sind grundsätzlich alle Flächen, die dem Fahrzeugverkehr dienen, mindestens als Flächen für die Feuerwehr nach DIN 14090 auszulegen.	📁
3013	Wird bei einer Laboruntersuchung nach § 7 Absatz 2 eine Überschreitung des in Anlage 1 genannten Prüfwertes 2 festgestellt, hat der Betreiber unverzüglich eine zusätzliche Laboruntersuchung auf den Parameter Legionellen durchführen zu lassen.	📁
3014	Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände sind vor dem Inverkehrbringen auf Antrag des Herstellers von einer benannten Stelle auf ihre Zusammensetzung und Beschaffenheit hin zu überprüfen.	📁
3015	Die maximale Druckbelastung von außen auf den Sicherheitsbehälter aufgrund der Verringerung des Luftpartialdruckes innerhalb des Sicherheitsbehälters oder aufgrund von Fehlfunktion der Lüftungssysteme ist zu ermitteln.	📁
3016	Bei der Einreichung der Motorenliste müssen die Hersteller das Muster in Anhang VII verwenden.	📁

4 Rack, CB 1-2/2024, Auditverfahren: Compliance als Dauerpflicht.

7.2. Compliance-Management (DIN ISO 37301)

24.090 Normen / 66.655 Pflichten

Glossar der Sachverhalte
Hauptseite >

Risiken abstrakte Rechtsbegriffe

gesuchtes Risiko:

Audit

- Audit
- Audit (Arbeitsschutzmanagement, DIN ISO 45001)**
- Audit (Compliance-Management, DIN ISO 37301)**
- Audit (Energiemanagement, DIN EN ISO 50001)
- Audit (Informationssicherheitsmanagement, DIN ISO 27001)
- Audit (Qualitätsmanagement, DIN ISO 9001)
- Audit (Umweltmanagement, DIN ISO 14001)
- Auditierung
- Auditierung der Lieferkettensicherheit
- Auditierung und Zertifizierung von Managements
- Auditierung von Textilbetrieben
- Audits
- Audits und Revisionen
- Automatisierte Auditierung der Konfiguration
- Energieaudit
- Energieaudits
- Energiemanagementaudit
- Fehlende Planung und Abstimmung bei der Durc
- Gruppenaudits
- Harmonisieren - dann Auditieren und Zertifizieren
- Internal Audit
- Lieferantenaudits
- Umweltaudit

Bereich: A-Z (Alles) ▾

Branche: <keine Branche gewählt> ▾

Risiko-Filter: <kein Risikofilter gewählt> ▾

Suchkatalog: <alle Kataloge> ▾

Pflichten: <alle Pflichten> ▾

Normen Kurzpflicht
 Pflichten Paragraf

8963	Sämtliche Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen der Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen werden eingefroren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden.	
8964	Die Fachkraft ist verpflichtet zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen nur solche Mittel und Verfahren anzuwenden, die von der zuständigen Bundesoberbehörde im Bundesgesundheitsblatt bekannt gemacht worden sind.	
8965	Übernimmt die anerkannte Einrichtung verbindlich festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Verursachers muss sie den Übergang von der obersten Naturschutzbehörde genehmigen lassen.	
8966	Die Händler sind verpflichtet, die Luftkonditionierer in der Verkaufsstelle so auszustellen, dass das bereitgestellte Etikett deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite liegt sowie bei jeglicher Werbung für ein bestimmtes Luftkonditioniermodell mit energie- und preisbezogenen Informationen und dessen Energieeffizienzklasse anzugeben.	
8967	Sachkundige sind bei behördlich angeordneter Bekämpfung verpflichtet diese mit entsprechendem Nachweis unter Beachtung neuester wissenschaftlich anerkannter Erkenntnisse und Arbeitsverfahren durchzuführen.	
8968	Bei Rampen von Mittel- und Großgaragen sowie Stellplätzen müssen die Bautechnische Vorgaben eingehalten werden.	
8969	Der Netzmanager hat im Hinblick auf eine stetige Verbesserung des Netzbetriebs im einheitlichen europäischen Luftraum bestimmte Aufgaben wie z.B. die Ausarbeitung, Aufrechterhaltung und	

ausgewähltes Risiko:

Audit (Compliance-Management, DIN ISO 37301)

Anzahl: 23

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

RACK
RECHTSANWÄLTE

7.3. Energiemanagement (DIN EN ISO 50001)

763 Normen / 1.434 Pflichten

Glossar der Sachverhalte
Hauptseite >

Risiken abstrakte Rechtsbegriffe

gesuchtes Risiko:

Audit

- Audit
- Audit (Arbeitsschutzmanagement, DIN ISO 45001)
- Audit (Compliance-Management, DIN ISO 37301)
- Audit (Energiemanagement, DIN EN ISO 50001)**
- Audit (Informationssicherheitsmanagement, DIN ISO 27001)
- Audit (Qualitätsmanagement, DIN ISO 9001)
- Audit (Umweltmanagement, DIN ISO 14001)
- Auditierung
- Auditierung der Lieferkettensicherheit
- Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen
- Auditierung von Textilbetrieben
- Audits
- Audits und Revisionen
- Automatisierte Auditierung der Konfiguration
- Energieaudit
- Energieaudits
- Energiemanagementaudit
- Fehlende Planung und Abstimmung bei der Durchführung von Audits
- Gruppenaudits
- Harmonisieren - dann Auditieren und Zertifizieren
- Internal Audit
- Lieferantenaudits
- Umweltaudit

Bereich: A-Z (Alles)

Branche: <keine Branche gewählt>

Risiko-Filter: <kein Risikofilter gewählt>

Suchkatalog: <alle Kataloge>

Pflichten: <alle Pflichten>

Normen Kurzpflicht
 Pflichten Paragraf

76	Für die Nutzung des EU-Umweltzeichens, müssen Sanitärarmaturen die im Anhang festgelegten Kriterien erfüllen	<input type="button" value="Suchen"/>
77	Beim Inverkehrbringen von Computer und Computerserver sind die Ökodesign-Anforderungen nach Anhang II einzuhalten.	<input type="button" value="Suchen"/>
78	Es muss sichergestellt sein, dass jeder Staubsauger mit einem gedruckten Etikett geliefert wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben entsprechen.	<input type="button" value="Suchen"/>
79	Die Ökodesign-Anforderungen an Staubsauger sind einzuhalten	<input type="button" value="Suchen"/>
80	Beim Inverkehrbringen und/oder Inbetriebsetzen von Warmwasserbereitern ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnungen zur Energieeffizienz den Bestimmungen entsprechen.	<input type="button" value="Suchen"/>
81	Die in Anhang II aufgeführten Ökodesign-Anforderungen an Warmwasserbereiter und Warmwasserspeicher sind einzuhalten.	<input type="button" value="Suchen"/>
82	Beim in Verkehr bringen und/oder in Betrieb setzen von Raumheizgeräten ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnungen zur Energieeffizienz den Bestimmungen entsprechen.	<input type="button" value="Suchen"/>
83	Die in Anhang II aufgeführten Ökodesign-Anforderungen an Heizgeräte sind einzuhalten.	<input type="button" value="Suchen"/>
84	Die Hersteller müssen die Fahrzeuge der Klasse L mit Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten mit Auswirkungen auf die funktionale Sicherheit und die Umweltbelastung ausstatten, die so konstruiert sind, dass sie eine Übereinstimmung mit den technischen Einzelanforderungen und Prüfverfahren ermöglichen.	<input type="button" value="Suchen"/>
85	Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass alle Haushaltsbacköfen und Haushaltsdunstabzugshauben mit einem gedruckten Etikett, einem Produktdatenblatt sowie der technischen Dokumentation geliefert werden.	<input type="button" value="Suchen"/>

ausgewähltes Risiko:

Audit (Energiemanagement, DIN EN ISO 50001)

Anzahl: 23

7.4. Informationssicherheitsmanagement (DIN ISO 27001)

533 Normen / 1.306 Pflichten

Glossar der Sachverhalte
Hauptseite >

Risiken abstrakte Rechtsbegriffe

gesuchtes Risiko:

Audit

- Audit
- Audit (Arbeitsschutzmanagement, DIN ISO 4500)
- Audit (Compliance-Management, DIN ISO 37301)
- Audit (Energiemanagement, DIN EN ISO 50001)
- Audit (Informationssicherheitsmanagement, DIN ISO 27001)**
- Audit (Qualitätsmanagement, DIN ISO 9001)
- Audit (Umweltmanagement, DIN ISO 14001)
- Auditierung
- Auditierung der Lieferkettensicherheit
- Auditierung und Zertifizierung von Managements
- Auditierung von Textilbetrieben
- Audits
- Audits und Revisionen
- Automatisierte Auditierung der Konfiguration
- Energieaudit
- Energieaudits
- Energiemanagementaudit
- Fehlende Planung und Abstimmung bei der Durc
- Gruppenaudits
- Harmonisieren - dann Auditieren und Zertifizierer
- Internal Audit
- Lieferantenaudits
- Umweltaudit

Bereich: A-Z (Alles) ▾

Branche: <keine Branche gewählt> ▾

Risiko-Filter: <kein Risikofilter gewählt> ▾

Suchkatalog: <alle Kataloge> ▾

Pflichten: <alle Pflichten> ▾

Normen Kurzpflicht
 Pflichten Paragraf

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

RACK
RECHTSANWÄLTE

65	Der Baustein ORP.2 Personal ist für den Informationsverbund einmal anzuwenden.	
66	Die Mitarbeiter müssen die Sicherheitsziele kennen, die Sicherheitsmaßnahmen müssen verständlich sein und jeder einzelne Mitarbeiter muss bereit sein, diese umzusetzen.	
67	Der Baustein ORP.4 Identitäts- und Berechtigungsmanagement ist für den Informationsverbund einmal anzuwenden.	
68	Drucker, Kopierer und Multifunktionsgeräte sind so zu betreiben, dass weder Informationen über diese Geräte abfließen können noch durch sie die Sicherheit der übrigen internen IT-Infrastruktur beeinträchtigt wird.	
69	Der Baustein ORP.5 Compliance Management (Anforderungsmanagement) ist für den gesamten Informationsverbund einmal anzuwenden.	
70	Informationen, die auf Mobiltelefonen gespeichert sind oder darüber übermittelt werden, sind abzusichern.	
71	Der Baustein SYS.1.2.2 Windows Server 2012 ist für alle Server-Systeme anzuwenden, auf denen das Betriebssystem Microsoft Windows Server 2012 eingesetzt wird.	
72	Der Baustein SYS.1.3 Server unter Linux und Unix ist für alle Server anzuwenden, auf denen Linux- oder Unix-basierte Betriebssysteme eingesetzt werden.	
73	Virtualisierungsserver müssen im Informationsverbund sicher eingeführt und betrieben werden.	
74	Der Baustein SYS.3.2.4 Android ist für alle dienstlich verwendeten Smartphones und Tablets mit dem Betriebssystem Google Android anzuwenden.	
75	Der Baustein SYS.3.2.3 iOS ist für alle dienstlich verwendeten Smartphones und Tablets mit dem Betriebssystem Apple iOS anzuwenden.	

ausgewähltes Risiko:

Audit (Informationssicherheitsmanagement, DIN ISO 27001)

Anzahl: 23

7.5. Qualitätsmanagement (DIN ISO 9001)

2.581 Normen / 2.311 Pflichten

Glossar der Sachverhalte
Hauptseite >

Risiken abstrakte Rechtsbegriffe

gesuchtes Risiko:

Audit

- Audit
- Audit (Arbeitsschutzmanagement, DIN ISO 4500)
- Audit (Compliance-Management, DIN ISO 37301)
- Audit (Energiemanagement, DIN EN ISO 50001)
- Audit (Informationssicherheitsmanagement, DIN ISO 27001)
- Audit (Qualitätsmanagement, DIN ISO 9001)**
- Audit (Umweltmanagement, DIN ISO 14001)
- Auditierung
- Auditierung der Lieferkettensicherheit
- Auditierung und Zertifizierung von Managements
- Auditierung von Textilbetrieben
- Audits
- Audits und Revisionen
- Automatisierte Auditierung der Konfiguration
- Energieaudit
- Energieaudits
- Energiemanagementaudit
- Fehlende Planung und Abstimmung bei der Durchföhrung
- Gruppenaudits
- Harmonisieren - dann Auditieren und Zertifizieren
- Internal Audit
- Lieferantenaudits
- Umweltaudit

Anzahl: 23

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

RACK RECHTSANWÄLTE

Normen Kurzpflicht
 Pflichten Paragraf

Bereich: A-Z (Alles) v

Branche: <keine Branche gewöhlt> v

Risiko-Filter: <kein Risikofilter gewöhlt> v

Suchkatalog: <alle Kataloge> v

Pflichten: <alle Pflichten> v

	für die er verantwortlich ist, zur Verfügung:	
82	Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden.	
83	Blut oder Plasma als Ausgangsmaterial zur Herstellung von Arzneimitteln muss in Blutspendeinrichtungen gewonnen und in akkreditierten Laboratorien getestet werden.	
84	Es dürfen nur bei den in Art. 3 Abs. 1 aufgeführten Medizinprodukten elektronische Gebrauchsanweisungen zur Verfügung gestellt werden.	
85	Es müssen die Ökodesign-Anforderungen an Raumklimageräte und Komfortventilatoren in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 206/2012 eingehalten werden.	
86	Ein Produkt darf nur dann angeboten oder ausgestellt werden, wenn die nach einer Rechtsverordnung oder einer Verordnung der Europäischen Union erforderlichen Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen sowie CO2-Emissionen und gegebenenfalls diesbezügliche zusätzliche Angaben dem Endverbraucher mittels Verbrauchskennzeichnung beim Anbieten oder Ausstellen des Produkts zur Kenntnis gebracht werden.	
87	Amtliche Messstellen haben an Maßnahmen zur Qualitätssicherung für Messungen mit Personendosimetern teilzunehmen.	
88	Für die Fortdauer von Musterzulassungen und zugehörigen Lufttuchtigkeitszeugnissen gelten die Anforderungen dieser Vorschrift.	
89	Der Hersteller muss bevor er einen Antrag auf Konformitätsbewertung stellt, das Verfahren für die Risikoanalyse und das Risikomanagement gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 722/2012 durchführen.	

ausgewähltes Risiko:

Audit (Qualitätsmanagement, DIN ISO 9001)

7.6. Umweltmanagement (DIN ISO 14001)

5.159 Normen / 7.335 Pflichten

Glossar der Sachverhalte

Hauptseite >

Risiken abstrakte Rechtsbegriffe

gesuchtes Risiko:

Audit

- Audit
- Audit (Arbeitsschutzmanagement, DIN ISO 4500)
- Audit (Compliance-Management, DIN ISO 37301)
- Audit (Energiemanagement, DIN EN ISO 50001)
- Audit (Informationssicherheitsmanagement, DIN)
- Audit (Qualitätsmanagement, DIN ISO 9001)
- Audit (Umweltmanagement, DIN ISO 14001)**
- Auditierung
- Auditierung der Lieferkettensicherheit
- Auditierung und Zertifizierung von Managements
- Auditierung von Textilbetrieben
- Audits
- Audits und Revisionen
- Automatisierte Auditierung der Konfiguration
- Energieaudit
- Energieaudits
- Energiemanagementaudit
- Fehlende Planung und Abstimmung bei der Durc
- Gruppenaudits
- Harmonisieren - dann Auditieren und Zertifizierer
- Internal Audit
- Lieferantenaudits
- Umweltauudit

Anzahl: 23

Bereich: A-Z (Alles) ▾

Branche: <keine Branche gewählt> ▾

Risiko-Filter: <kein Risikofilter gewählt> ▾

Suchkatalog: <alle Kataloge> ▾

Pflichten: <alle Pflichten> ▾

Normen Kurzpflicht
 Pflichten Paragraf

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

RACK
RECHTSANWÄLTE

3572	Werden die Probleme, die zu den Einwänden geführt haben, nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von 30 Tagen gelöst, so wird die Notifizierung der Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen ungültig.	
3573	Die für den Betrieb der Abwasseranlage oder die Betreuung der Einleitung verantwortliche Person muss einen Nachweis über die fachlichen Kenntnisse erbringen.	
3574	Für die Zwecke der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO2-Emissionen der Hersteller können einzelne schwere Nutzfahrzeuge zwischen Herstellern übertragen werden, sofern die vorgegebenen Bedingungen erfüllt sind	
3575	Der Arbeitgeber muss zunächst ermitteln, ob an Stelle von Isocyanaten andere Stoffe oder Verfahren mit einem geringeren Risiko anwendbar sind (siehe TRGS 600).	
3576	Wenn Abgase von Dieselmotoren in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen freigesetzt werden, sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten erforderlich. Es gelten die Maßgaben der TRGS 554.	
3577	Bis zum 5. August 2025 muss ein Bericht vorgelegt werden, in dem die geschätzten Methanemissionen an der Quelle unter Verwendung von zumindest allgemeinen Emissionsfaktoren für alle Quellen quantifiziert sind.	
3578	Die personelle und technische Ausstattung und die Organisation von Sammelstellen und Zwischenlagern sowie die sonstigen Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass Mensch und Umwelt vor stoffbedingten Gefährdungen geschützt werden.	
3579	Werden EU-Düngeprodukte in einer Verpackung für Wirtschaftsakteure auf dem Markt bereitgestellt, werden ihnen die in Anhang III aufgeführten Kennzeichnungselemente in bestimmter Form beigelegt.	

ausgewähltes Risiko:

Audit (Umweltmanagement, DIN ISO 14001)

8. DIE VORTEILE EINES EFFEKTIVEN COMPLIANCE MANagements⁵

Ein Compliance-Management-System ist kein Selbstzweck. Ein Audit ist keine Formalie. Vielmehr hat ein effektives Compliance-System erhebliche Vorteile für alle, die durch die einschlägigen Rechtsvorschriften geschützt werden.

- 8.1. **Schutz des Unternehmens** vor Haftungsrisiken, Geldbußen, Schadensersatzforderungen durch Rechtspflichtverletzungen.
- 8.2. **Schutz der Vorstände und Geschäftsführer** vor der Organhaftung für Organisationsverschulden nach § 93 AktG. Das CMS wirkt als Entlastungsbeweis und als Beweissicherung durch Dokumentation. Schutz durch das CMS als Normalbetriebsnachweis nach § 6 UmweltsHG vor Beweisnot. Das CMS wirkt als Entlastungsbeweis zur Aufsichtsorganisation nach der Rechtsprechung zu den Organisationspflichten gemäß § 823 BGB. Die Entlastungswirkung durch ein Audit tritt nur ein, wenn vereinbart wurde, dass die Prüfung von Compliance als Dauerpflicht mit dem Auditor vereinbart und geprüft wurde, was mit dem System RECHT IM BETRIEB durch die Organoberaufsicht und die Erledigungsvermerke möglich ist.
- 8.3. **Schutz der Belegschaft** durch die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften vor Berufskrankheiten und Berufsunfällen
- 8.4. **Schutz der Kapitalgeber** vor Kursverfall durch Rechtsverstöße mit Schadensfolgen
- 8.5. **Schutz vor Reputationsschäden im Wettbewerb**
- 8.6. **Schutz vor Ausschlüssen in Vergabeverfahren**
- 8.7. **Die Sanktionsminderung durch ein effizientes Compliance-Management**

Risiken aus Rechtsverstößen kann die Geschäftsleitung durch den Nachweis eines Compliance-Systems mindern. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 9.5.2017 ausdrücklich festgestellt, dass bei der Bußgeldbemessung zu berücksichtigen ist, inwieweit ein Unternehmen seiner Pflicht genügt, Rechtsverletzungen aus dem Unternehmen zu unterbinden und ein effizientes Compliance System installiert hat. Mit dem dokumentierten Nachweis eines Compliance-Systems kann verteidigt werden.⁶ Prävention belohnt der BGH.

5 Schulz, Compliance Management im Unternehmen, 3. Auflage, 2024 S. 51

6 BGH vom 9.5.2017 – 1 StR 265/16, CB 2017,330 Ls. 3. Bürkle, BB 2018, 525 Compliance in Versicherungsunternehmen.

**DIE DIGITALISIERUNG
DES COMPLIANCE
MANAGEMENTS
ZUR SENKUNG DES
AUFWANDS UM**

60%

Mehr auf: www.rack-rechtsanwaelte.de

RACK
RECHTSANWÄLTE

Lurgiallee 12 (Mertonviertel) - 60439 Frankfurt am Main - Fon 0 69/95 78 31 0 - Fax 0 69/95 78 31 40
Email anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de - www.rack-rechtsanwaelte.de



ALLES AUS EINER HAND

Rechtsinhalte, Software & präventive Rechtsberatung

Nutzen Sie unsere gespeicherten **Erfahrungen aus 30 Jahren Complianceberatung**. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. **Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %**. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt.

Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 20.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 8.600 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 66.000 vorformulierte Betriebspflichten. **50.000 Unternehmensrisiken sind mit 67.000 Rechtspflichten 3,8 Millionen Mal verlinkt und gespeichert**. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko, eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

Weitere Informationen unter:
www.rack-rechtsanwaelte.de

